



Brüssel, den 1. Oktober 2025
(OR. en)

13457/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0310 (NLE)

CCG 35

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Oktober 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.: ANHANG
des
Vorschlags für einen Beschluss des Rates
über den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich
des Beschlusses der Teilnehmer an der Sektorvereinbarung über
Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge über die Risikoeinstufung von
Schuldner bei geringfügigen Geschäften betreffend landwirtschaftliche
Luftfahrzeuge

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 582 annex.

Anl.: COM(2025) 582 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.10.2025
COM(2025) 582 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich des Beschlusses
der Teilnehmer an der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge
über die Risikoeinstufung von Schuldern bei geringfügigen Geschäften betreffend
landwirtschaftliche Luftfahrzeuge**

DE

DE

ANHANG

Der Standpunkt, der im schriftlichen Verfahren der Teilnehmer an der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge (im Folgenden „ASU“) zu vertreten ist, besteht darin, die Änderungen der Fußnoten 2 und 3 der Anlage II (Mindestprämiensätze) der ASU gemäß diesem Anhang zu unterstützen. Die unten stehenden Bezugnahmen verweisen auf die Fußnoten der ASU. Ergänzungen sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet:

ANLAGE II

MINDESTPRÄMIENSÄTZE

² Bei Geschäften mit einem Exportauftragswert von weniger als 5 Mio. USD, die die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Luftfahrzeugen betreffen und bei denen der letztendliche Schuldner ein Landwirt oder ein Agrarflugunternehmen ist, darf ein Teilnehmer die Risikoeinstufung anwenden, die er für angemessen hält, und meldet das Geschäft im Einklang mit Artikel 24 Buchstabe a dieser Sektorvereinbarung. Bei allen anderen Geschäften mit einem Exportwert von weniger als 5 Mio. USD (insbesondere Geschäften, bei denen der letztendliche Schuldner eine Fluggesellschaft oder eine Flugzeug-Leasing-Gesellschaft ist, auch wenn der Export landwirtschaftliche Luftfahrzeuge umfasst) wendet ein Teilnehmer, der das in den Artikeln 6 bis 8 dieser Anlage festgelegte Verfahren zur Risikoeinstufung nicht zugrunde legen will, die Risikoeinstufung „8“ für den Käufer/Kreditnehmer an, der Gegenstand des Geschäfts ist, und meldet das Geschäft im Einklang mit Artikel 24 Buchstabe a dieser Sektorvereinbarung.

³ Für Geschäfte mit einem Exportauftragswert von weniger als 5 Mio. USD, ausgenommen Geschäfte, die gemäß der Fußnote 2 dieser Anlage im Einklang mit Artikel 24 Buchstabe a zu melden sind, gilt eine Frist von fünf Arbeitstagen.